



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 31. Juli 2002

8. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 15. Neuregelung in der Zusammensetzung des Vorstandes in der AMA ab 01.01.2003**
- 16. Bestellung des Geschäftsführers der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. mit Wirkung ab 01.01.2003**
- 17. Verrechnung von Kommissionsgebühren (Barauslagen) für Wartezeiten im Bereich Vieh und Fleisch im Zusammenhang mit Kontrollen betreffend Sondererstattungen, private Lagerhaltung und Intervention sowie außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen**

Nr.15.

Neuregelung in der Zusammensetzung des Vorstandes in der AMA ab 01.01.2003

Nr.15.

Neuregelung in der Zusammensetzung des Vorstandes in der AMA ab 01.01.2003

Während die Funktionsperiode des Vorstandes für den GB III, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist, bis 31.08.2005 läuft (siehe Verlautbarung der AMA Nr. 10/2000), enden die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder für den GB I, II und IV mit 31.12.2002 (siehe Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 21/1997).

Der Verwaltungsrat der AMA hat in seiner Sitzung am 19.06.2002 beschlossen, für die Zeit ab 01.01.2003 die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf zwei zu beschränken. Zum zweiten Vorstandsmitglied neben Mag. Georg Schöppl wurde in der gleichen Sitzung Herr Dipl.Ing. Werner Weihs mit Wirkung ab 01.01.2003 bis 31.12.2007 bestellt.

Mit Wirkung ab 01.01.2003 ist der Vorstand der AMA mit folgenden Aufgaben betraut:

1. **Dipl.Ing. Werner Weihs**, Vorstand für den GB I bis 31.12.2007

Recht

Personal

Allgemeine Verwaltung

Finanzen

Beitragseinhebung

Rechnungswesen

Rückforderungsmanagement und Debitorenbuch

Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide, Intervention

Zucker und Stärke, Lizenzen

Sonstige pflanzl. MOGen (inkl. NAWAROS)

Milch

Lizenzen, Beihilfenabrechnung

Quotenverwaltung

Beihilfen, Lagerhaltung

Technischer Prüfdienst

Q/LAB/Austria

2. **Mag. Georg Schöppl**, Vorstand für den GB II, gleichzeitig Vorstandsvorsitzender, bis 31.08.2005

EDV

Anwendungsentwicklung
Infrastruktur und Informatik
Datenerfassung (DES)

Ausgleichszahlungen

Kulturpflanzenausgleich
ÖPUL
Ausgleichszulage
Prüfungsdisposition pflanzliche Erzeugnisse
Zahlstelle Ländliche Entwicklung

Vieh und Fleisch

Lagerhaltung, Markt- u. Preisberichterstattung, Lizenzen
Bestandsprämien
Schlachtprämie, Prüfungsdisposition tierische Produkte
Tierkennzeichnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 16.

Bestellung des Geschäftsführers der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. mit Wirkung ab 01.01.2003

Nr. 16.

Bestellung des Geschäftsführers der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. mit Wirkung ab 01.01.2003

Die Generalversammlung der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. hat in seiner Sitzung am 19.06.2002 Herrn **Mag. Dr. Stephan Mikinovic** mit Wirkung ab 01.01.2003 bis 31.12.2007 zum Geschäftsführer der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. bestellt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 17.

Verrechnung von Kommissionsgebühren (Barauslagen) für Wartezeiten im Bereich Vieh und Fleisch im Zusammenhang mit Kontrollen betreffend Sondererstattungen, private Lagerhaltung und Intervention sowie außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen

Nr. 17.

Verrechnung von Kommissionsgebühren (Barauslagen) für Wartezeiten im Bereich Vieh und Fleisch im Zusammenhang mit Kontrollen betreffend Sondererstattungen, private Lagerhaltung und Intervention sowie außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen

Im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch Nr. 60/2002 wurde am 26.06.2002 folgendes verlautbart:

„Grundsätzlich erfolgen Kontrollen hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen durch die Marktdienststelle Agrarmarkt Austria (AMA) gratis.

Werden der AMA anlässlich dieser Kontrolltätigkeit durch das Verschulden eines Beteiligten (etwa durch das Nichtvorführen der Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt) ein Mehraufwand herbeigeführt, so erfolgt **künftig eine Verrechnung dieses Mehraufwandes** (Wartezeiten des Kontrollorgans, die dem Beteiligten zuzurechnen sind) nach folgendem Berechnungsschema:

- 1) a) Kann mit der Kontrolle nicht innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, so sind
EUR **34,22** für die 1. Stunde (rückwirkend) und
EUR **17,11** für jede begonnene weitere halbe Stunde
zu verrechnen.
- b) Kann mit der Kontrolle zunächst begonnen werden und erfolgt danach eine Unterbrechung der Kontrolle, die dem Beteiligten zuzurechnen ist, so sind obige Stundensätze ab dem Zeitpunkt zu verrechnen, ab dem die Summe der Stehzeiten 1 Stunde beträgt.
Falls der Prüfer später als zum vereinbarten Zeitpunkt kommt, werden Stehzeiten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.
- 2) Kann die Kontrolle aus Verschulden des Beteiligten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden oder wird der Kontrolltermin kurzfristig abgesagt, so sind Kilometergeld und Wegekosten (nach obigem Stundensatz) zu verrechnen.“

Diese Verlautbarung tritt mit 01. Juli 2002 in Kraft.

Wien, am 26. Juni 2002

In Vertretung des Vorstandes des GB III

Dipl.-Ing. Weihs eh“

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck